

## Förderrichtlinien der Victor Rolff Stiftung

(Stand: September 2022)

### Die Victor Rolff Stiftung

Die Victor Rolff Stiftung ermöglicht und begleitet Projekte, die einen nachhaltigen Beitrag zu einer starken und lebendigen Region im Regierungsbezirk Köln leisten.

Von der Victor Rolff Stiftung geförderte Projekte verschaffen Zugang zu Bildung und Kultur und vermitteln ein Verständnis für die Zusammenhänge von Natur und Umwelt.

#### 1. Was wir fördern

Die Stiftung fördert Projekte in den Bereichen

Bildung, Kunst & Musik sowie Natur & Umwelt.

#### Bildung & Erziehung

Wir fördern Bildungsangebote und Projekte

- für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit schwierigen Startvoraussetzungen und deren Familien:
  - zum Aufbau von sozialen, fachlichen und allgemeinen Kompetenzen,
  - zur Unterstützung der Schullaufbahn, des Erwerbs von Abschlüssen und des Übergangs in Ausbildung und Beruf.
- zur Stärkung von gesellschaftlichem Engagement und Demokratieverständnis.
- für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zur Stärkung des Interesses an
  - MINT-Fächern innerhalb und außerhalb der Schule
  - MINT-Ausbildungen und -Studiengängen.

## Kunst & Musik

### Wir fördern

- Kunst- und Musikerlebnisse wie Konzerte, Ausstellungen, Lesungen, Theater- und Tanzaufführungen.
- die Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch Projekte, die:
  - Interesse und Freude an Kunst und Musik wecken
  - Künstlerische Fähigkeiten und Kreativität ausbauen
  - Selbstwirksamkeit und das Miteinander stärken.

## Natur & Umwelt

### Wir fördern

- Projekte, die durch praxisnahe Angebote und Erfahrungen
  - Bezug zur Natur und Zusammenhänge im Naturkreislauf vermitteln
  - Wertschätzung für die Erzeugung von Naturprodukten stärken
  - einen verantwortlichen Umgang mit Natur & Umwelt anregen und Verhaltensänderungen bewirken.
- Projekte, die durch Innovation Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung in der modernen Landwirtschaft steigern.

## 2. Fördervoraussetzungen

Ein Förderantrag an die Victor Rolff Stiftung sollte folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Stiftung ist regional tätig. Förderprojekte müssen im Regierungsbezirk Köln liegen.
- Beantragte Projekte müssen der Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dienen und von den Zwecken der Stiftung erfasst sein.
- Mit dem Projekt darf noch nicht begonnen worden sein.

Fördermittelempfänger müssen sein

- a) juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- b) juristische Personen des privaten Rechts  
(z.B. Vereine, Stiftungen, gGmbH), welche die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt mittels Freistellungsbescheid o.ä. nachweisen können.)
- c) Die Stiftung fördert keine Privatpersonen.

### 3. Förderfähige Projekte/ Projektkosten

- Bildungsveranstaltungen und -projekte
- Kulturveranstaltungen
- Wettbewerbe
- Forschung
- Materialien, Raum- und Personalkosten im Rahmen des Förderprojektes
- Dokumentation, Wirkungsmessung, Evaluation, Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Förderprojektes

### 4. Förderfähige Kosten und Mittelverwendung

Grundsätzlich sind im Rahmen eines Projektes entstehende Kosten wie Sach- und Personalkosten und Investitionen förderfähig. Nicht förderfähig sind laufende Kosten des Antragstellers, die nicht im Rahmen des Projektes anfallen

- Die Förderung unterliegt dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung, ist projektbezogen und zeitlich begrenzt.
- Der Antragsteller versichert, dass er aufgrund der vorhandenen Strukturen in der Lage ist, das Projekt wie beantragt durchzuführen.

### 5. Antragsverfahren und einzureichende Unterlagen

Anträge können ganzjährig schriftlich bei der Stiftung per E-Mail eingereicht werden.

- Die Antragsformulare – bestehend aus Antrag, Selbsterklärung, Freistellungsbescheid stehen zum Download unter

<https://www.rolff-stiftung.de/service/antrag-stellen-1.html> bereit.

- Ergänzend können eine Projektbeschreibung und ein detaillierter Kostenfinanzierungsplan dem Antrag beigelegt werden
- Bis zur Mitteilung der Entscheidung ist mit einer Bearbeitungszeit von zwei bis drei Monaten zu rechnen.
- Förderzusagen ergehen schriftlich per Post oder per Mail.

## 6. Vergabegrundsätze

- Die Stiftung entscheidet nach satzungsgemäßem, eigenem Ermessen und auf Basis der ihr zur Verfügung stehenden Mittel.
- Das Projekt muss sich in der Zukunft befinden, bereits laufende Projekte können nicht gefördert werden.
- Nach Zugang einer Förderzusage ist der Stiftung formlos ein Mittelabrufplan vorzulegen. Änderungen im Zeitplan sind der Stiftung unverzüglich mitzuteilen. Bei Verzögerung im Projektbeginn /-verlauf verschieben sich die Zuwendungen entsprechend.
- Die Förderungen sind zeitnah nach Auszahlung zu verwenden. Die Stiftung kann die Einrichtung eines Sonderkontos verlangen.
- Für jede Mittelausschüttung ist umgehend eine separate Empfangsbestätigung bzw. Zuwendungsbestätigung (Bescheinigung über Geldzuwendung) auszustellen.
- Eine sparsame und sachgerechte Verwendung der Fördermittel ist zu gewährleisten.
- Förderungen sind zweckgebunden. Der Förderempfänger verpflichtet sich, die ihm zugewandten Mittel ausschließlich für den im Antrag beschriebenen Zweck zu verwenden. Änderungen, die sich nach Einreichen des Antrags, ggf. auch im Verlauf des Projekts ergeben, sind der Stiftung anzuzeigen und mit ihr abzustimmen. Eine Verwendung der Förderung oder eines Teils hiervon für andere Zwecke ist untersagt. Der Förderempfänger sichert zu, sich an die Verwendungsaufgabe zu halten und der Stiftung gegenüber auf Anfrage entsprechende Nachweise bzw. Bestätigungen zur Verfügung zu stellen. Sollte der Förderempfänger dagegen verstoßen, ist die Stiftung berechtigt, die Förderung nach eigenem Ermessen zurückzuverlangen und der Förderempfänger ist verpflichtet, die zurückgeforderten Mittel sofort zurückzuerstatten.
- Der Förderempfänger verpflichtet sich, mit Annahme der Förderung der Stiftung in angemessenen Zeitabständen über den Projektstand zu berichten. Art und Weise sowie Zeitabstände hierzu werden projektbezogen vereinbart.

- Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Projektes ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, der sich aus finanziellem Nachweis und Sachbericht zusammensetzt. Sollte der Verwendungsnachweis ergeben, dass die Fördersumme nicht voll ausgeschöpft worden ist, ist der zu viel gezahlte Betrag zu erstatten.
- Die Stiftung kann Förderzusagen zurücknehmen, wenn diese innerhalb eines Jahres ab Datum des Zusageschreibens nicht teilweise in Anspruch genommen wurden. Wenn die Förderung bereits ausgezahlt ist, ist der Förderbetrag zurückzuzahlen. Sollte ein entscheidender Fördergrund entfallen oder sich wesentliche Voraussetzungen ändern, behält sich die Stiftung vor, ihre Förderung vor Ablauf des geplanten Förderzeitraums einzustellen bzw. ausgezahlte Förderungen im Falle einer nicht dem Förderzweck entsprechenden Verwendung zurückzuverlangen.
- Prüffähige Unterlagen mit Originalbelegen sind auf Wunsch vorzulegen, bzw. eine Möglichkeit der Einsichtnahme zu schaffen. Der Förderempfänger verpflichtet sich, seine Originalbelege mindestens 10 Jahre nach Förderbeginn aufzubewahren.
- Förderempfänger sind für die Einhaltung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen, Sicherheits- und Unfallverhütungsmaßnahmen etc. verantwortlich.
- Die Stiftung ist nicht Vertragspartner von eventuell aus ihren Fördermitteln beschäftigten Mitarbeitern. Die Stiftung ist für eventuelle Schäden, die aus der Durchführung eines Projekts entstanden sind, nicht verantwortlich und vom Förderempfänger schadlos zu halten.

### Ansprechpartnerinnen der Förderbereiche:

Paulina Adler für den Förderbereich „Natur & Umwelt“

Iris Hennig für den Förderbereich „Kunst & Musik“

Na Young Shin-Vogel für den Förderbereich „Bildung“